



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Abwasserzweckverband
„Unteres Glantal“
Schulstraße 6 a

67742 Lauterecken

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

19.05.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6423- 0006#2023/0042- 0111 32 AB4	12.09.2023 4/815-63/7	Frau Reichert martina.reichert@sgdsued.rlp.de	0631 62409-449 0631 62409-418

Bitte immer angeben!

Ihr Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff, § 15 WHG i.V.m § 14, § 16 LWG zur Einleitung von mit Abwasser vermishtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus den Regenentlastungsanlagen der Ortsgemeinden Rathweiler und Niederalben in die Steinalp

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wurde ein Antrag auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis (§§ 8 ff, § 15 WHG i.V.m. § 14, § 16 LWG) gestellt.

Vor Erteilung einer solchen Erlaubnis ist es notwendig, den betreffenden Plan im Rahmen des Anhörungsverfahrens einen Monat zur Einsicht auszulegen.

Der Termin der Auslegung ist vor Beginn des Auslegungszeitraumes ortsüblich bekannt zu machen.

1/6

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>



Gemäß §§ 27 a und b Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind der beiliegende Bekanntmachungstext sowie die Planunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein zu veröffentlichen.

Die digitale Version der Planunterlagen ist über den nachfolgenden Link herunterzuladen:

<https://ldi-safe.rlp.de/s/qfyxwwwxzXBKsbEj>

Das Passwort lautet: =hR]mZkw%%w3

Während des in dem Bekanntmachungstext angegebenen Zeitraumes sind die in Papierform beigefügten Planunterlagen zusätzlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein auszulegen.

Darüber hinaus werde ich den Bekanntmachungstext und die Planunterlagen auf der Internetseite der SGD Süd veröffentlichen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist bitte ich Sie um Bestätigung, dass die öffentliche Bekanntmachung ordnungsgemäß und rechtzeitig in ortsüblicher Weise erfolgt ist (Ort, Datum und Art der ortsüblichen Bekanntmachung und der Internetveröffentlichung) und die Auslegung ordnungsgemäß durchgeführt wurde (Pläne lagen öffentlich aus und wurden im Internet veröffentlicht vom ... bis...).

Des Weiteren bitte ich, mir mit dieser Bestätigung die Ihnen für die Auslegung überlassenen Planunterlagen wieder zurückzusenden.

Eventuell eingehende Einwendungen sind mir - nach Möglichkeit in dreifacher Ausfertigung oder zusätzlich per E-Mail - unverzüglich vorzulegen.

Sollte die Auslegung nicht in dem vorgeschlagenen Zeitraum stattfinden können, ist mir der von Ihnen gewählte Auslegungszeitraum vor Beginn der Auslegung rechtzeitig mitzuteilen.



Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer

Anlagen

1 Bekanntmachungstext

1 Plansatz (2. Ausfertigung) g. R.



Bekanntmachung

Der Abwasserzweckverband „Unteres Glantal“ hat einen Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff, § 15 WHG i.V.m § 14, § 16 LWG zur Einleitung von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus den Regenentlastungsanlagen der Ortsgemeinden Rathsweller und Niederalben in die Steinalp, gestellt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Diese Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen werden

in der Zeit vom 10.06.2025 bis einschließlich 10.07.2025

elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können

- auf der **Internetseite** der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein: www-vg-lw.de / Aktuelles
- auf der **Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd** unter <https://sgdsued.rlp.de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen> abgerufen werden.

Als **zusätzliches Informationsangebot** erfolgt die Auslegung der Unterlagen in dem gleichen Zeitraum bei den

Verbandsgemeindewerken
Lauterecken-Wolfstein
Bahnhofstraße 50 a
67742 Lauterecken



innerhalb der üblichen Dienstzeiten:

Montag-Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag –Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Fischerstr. 12
67655 Kaiserslautern

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung
Lauterecken-Wolfstein
Schulstraße 6a
67742 Lauterecken

bis spätestens zum 24.07.2025

schriftlich, zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 3 a VwVfG) an poststelle@sgdsued.rlp.de erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die



Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben.

4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
5. Bei begründeten Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt.
6. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen können nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.